

3. 486. a (2) Nr. 9361.
K u n d m a c h u n g.

Die Landesregierung in Krain findet wegen Lieferung des im Solarjahre 1855 für das Landesregierungsblatt in Krain nöthigen Druckpapiers eine Offerten-Verhandlung mit dem Beisatze zu eröffnen, daß jeder Lieferungs-lustige sein Offert längstens bis zum letzten des kommenden Monats September versiegelt bei dem Einreichungsprotokolle der Landesregierung übergeben wolle.

Jeder Offertant muß hierbei erklären, daß er sich allen Bedingungen des gegenwärtig bestehenden Lieferungsvertrages, von welchem eine Abschrift bei der Direktion der hierortigen Hilfsämter zur Einsicht bereit liegt, unterziehe, so wie auch insbesondere den Bestimmungen, die nachstehend bekannt gegeben werden.

1. Das Papier muß in derselben Größe und Qualität, in welcher das Landesregierungsblatt dormalen erscheint, geliefert werden.

2. Die Lieferungszeit ist für den Lieferanten unaufkündbar für das ganze Jahr 1855 bis Ende Dezember 1855 festgesetzt; dem allerh. Aerar bleibt aber fortan eine 1/2 jährige Aufkündigung des Lieferungsvertrages in der Art vorbehalten, daß der Vertrag für das Aerar neunzig Tage nach der Aufkündigung die Verbindlichkeit verliert. Im Falle des gänzlichen Eingehens des Landesregierungsblattes oder einer Veränderung mit demselben, erlischt der Lieferungsvertrag mit dem Tage der Aufkündigung.

3. Der Jahresbedarf an derlei Druckpapier wird auf beiläufig 1200 Rieß angenommen, doch hätte der Lieferant auch jeden Mehrbedarf beizustellen und für einen etwaigen Minderbedarf keine Entschädigung anzusprechen.

4. In dem Offerte ist der Lieferungspreis mit Buchstaben zu schreiben.

5. Dem Offerte ist entweder ein Badium von baren 200 fl. oder auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren gleichen Werthes oder eine von der k. k. Finanzprokuratorats-Abtheilung zu Laibach geprüfte und gültig befundene Sicherstellungs-Urkunde über einen Kautionsbetrag von 200 fl. beizuschließen.

6. Der Offertant hat im Offerte sich zu erklären, ob er sich der Bedingung unterzöge, daß der Vertrag, wenn er nicht aufgekündigt würde, auch über das Jahr 1855 für ihn verbindlich bliebe, und zwar bis auf den neunzigsten Tag der von einer Seite (dem Aerar oder dem Lieferanten) erfolgenden Aufkündigung.

Am 2. Oktober 1854 um 10 Uhr Vormittags werden bei dieser Landesregierung im Beisein der erscheinenden Lieferungs-werber alle einlangenden Offerte kommissionaliter eröffnet, und wird die Lieferung (unter Vorbehalt der amtlichen Ratifikation) jenem zuerkannt werden, der bei sonst gleichen Bedingungen den billigsten Preis offerirt. Von der k. k. Landesregierung Laibach am 22. August 1854.

3. 480. a (2) Nr. 2063. Pr.
K o n k u r s - A u s s c h r e i b u n g.

Bei dem k. k. Kommerzials-Boll-, zugleich Salz-Verschleißamte in Capodistria ist die provisorische Kontrollersstelle mit dem Jahresgehälter von 700 fl., dem Genuße einer freien Wohnung, oder in Ermanglung derselben des systemmäßigen Quartiergeldes, mit der Verbindlichkeit zur Leistung der Dienstkaution im Betrage einer Jahresbesoldung in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche, unter Nachweisung der geleisteten Dienste, der zurückgelegten Studien, der erworbenen Kenntnisse im Zoll, Kasse-Rechnungswesen, insbesondere unter Vorbringung des Zeugnisses über die mit gutem Erfolge abgelegte, gemäß Erlasses des hohen Finanz-Ministeriums vom 28. August 1853, Z. 627 J. N. G., vorgeschriebene Prüfung aus der Warenkunde, und dem

neuen Zollverfahren, dann unter Nachweisung der Kenntniß der deutschen, italienischen und vorzüglich auch slavischen Sprache, dann der Kautionsfähigkeit, unter Angabe, ob, und gegebenen Falls, in welchem Grade sie mit künftl. Gefällsbeamten verwannt oder verschwägert sind, bis 20. September 1854 bei der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung in Capodistria einzubringen. Vom Präsidium der k. k. künftl. dalm. Finanz-Landes-Direktion. Triest am 31. Juli 1854.

3. 473. a (3) Nr. 2259.
K o n k u r s - K u n d m a c h u n g.

Bei dem k. k. Kommerzials-Bollamte zu Guardiella im Triester-Stadtgebiete ist die provisorische Einnehmerstelle mit der Besoldung jährlicher Neunhundert Gulden, dem Genuße einer freien Wohnung, und in Ermanglung derselben des systemmäßigen Quartiergeldes, mit der Verbindlichkeit zur Leistung der Kautions im Betrage einer Jahresbesoldung zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig dokumentirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, Standes, Religionsbekenntnisses, des moralischen Verhaltens, der Studien, der bisherigen Dienstleistung, der vollkommenen Kenntniß der deutschen und italienischen, so wie der krainischen oder einer andern slavischen Sprache, der praktischen Kenntniß im Zoll, Kasse- und Rechnungswesen, insbesondere der mit gutem Erfolge abgelegten neuen praktischen Prüfung aus der Warenkunde und dem Zollverfahren, oder der ausdrücklich erhaltenen Befreiung von einer solchen Prüfung, dann der Kautionsfähigkeit, endlich unter Angabe, ob und gegebenen Falls, in welchem Grade sie mit Finanzbeamten der Finanz-Landes-Direktion in Triest, oder jener in Graz verwannt oder verschwägert sind, im vorschristsmäßigen Dienstwege bei der Kameral-Bezirks-Verwaltung in Triest bis 16. künftigen Monats September einzubringen.

Von der k. k. künftl. dalm. Finanz-Landes-Direktion. Triest am 12. August 1854.

3. 1348. a (3) Nr. 5582.
E d i k t.

Von dem k. k. Landes-, als Berggerichte wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei die Tagssatzung zur Vornahme der Feilbietung des, zum Verlasse des Franz Ruchler gehörigen, zu Priel bei Wolfsberg in Kärnten gelegenen, sammt Inventar gerichtlich auf 6480 fl. geschätzten Hammerwerkes, vom 24. August d. J., auf den 21. September d. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Landesgerichte mit dem Beisatze übertragen worden, daß das Schätzungsprotokoll hieramts eingesehen werden kann.

Zugleich aber wird über Ansuchen der Erben bemerkt, daß nach ihrer Angabe bei diesem Hammer sich ein sehr bedeutendes Wassergesäß befindet, daß alle zu diesem Hammer gehörigen Gebäude sich in vollkommen gutem Bauzustande befinden und auch zur Anlage eines andern Industriewerkes geeignet erscheinen. Vom k. k. Landesgerichte. Klagenfurt am 12. August 1854.

3. 479. a (2) Nr. 593.
L i z i t a t i o n s - K u n d m a c h u n g.

Da bei der am 21. d. M. abgehaltenen Lizitation über die von der hohen k. k. Landesregierung mit Erlass vom 19. Mai, Erhalt 6. Juni 1854, Z. 5736, genehmigte Rekonstruktion der Ratschacher Brücke über den Sapotika-Bach, im Distanzzeichen 0/1-2, der Steinbrück-Mundlofer Straße kein Resultat erzielt wurde, so wird Samstag den 16. September 1854 Vormittags von 9 bis 12 Uhr eine neuerliche Lizitation im Amtstokale der gefertigten Expositur mit

dem Bemerken ausgeschrieben, daß diese Herstellung im Betrage von 1922 fl. 56 fr. veranschlagt ist.

Von der obigen Summe entfällt:
 auf Zimmermanns- und Handlanger Arbeit 1766 fl. 49 fr.
 auf Schmiede-Arbeit 147 „ 27 „
 auf Kataramisirung des Brückenholzes 8 „ 40 „
 zusammen 1922 fl. 56 fl.

Hiezu werden Unternehmungslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß jeder Lizitant vor der Lizitation das fünfprozentige Badium mit 96 fl. 10 fr., entweder im baren Gelde oder mittelst vorschristsmäßig geprüfter Hypothekar-Verschreibung, oder in Staatspapieren nach dem börsenmäßigen Kurse zu erlegen hat, welches ihm, wenn er nicht Ersteer bleibt, nach beendeter Lizitation sogleich zurückgestellt wird.

Es wird vorausgesetzt, daß jedem Bewerber zur Zeit der Verhandlung nicht allein die allgemeinen Bedingungen bezüglich der Ausführung öffentlicher Bauten, sondern auch die speziellen Verhältnisse und Bedingungen des auszuführenden Objektes bekannt sind, daher die hierauf bezüglichen Akten bis zur Lizitation bei dem gefertigten Amte, während den gewöhnlichen Amtsstunden zu Jedermanns Einsicht aufliegen.

Offerte mit dem erwähnten Badium belegt, welche den Namen und Wohnort des Offertanten, wie auch die Erklärung enthalten müssen, daß demselben alle auf diesen Bau Bezug habenden Bedingungen bekannt sind, und von Außen mit der Aufschrift: „Offert für die Herstellung der Ratschacher Brücke“ versehen sind, werden bis zum Beginne der mündlichen Lizitation, d. i. bis 9 Uhr Vormittags, bei dem gefertigten Amte angenommen.

Mit dem Beginne der mündlichen Lizitation wird kein schriftliches, nach Schluß derselben aber überhaupt kein Anbot mehr angenommen. Es erhält bei gleichen mündlichen und schriftlichen Anboten der mündliche, bei gleichen schriftlichen aber der früher eingelegte den Vorzug, daher die einlaufenden Offerte mit Postnummern bezeichnet werden.

Schließlich wird bemerkt, daß für diese Herstellung auch größere Anbote als der Fiskalpreis, unter der Bedingung angenommen werden, daß sich die hochortige Genehmigung derselben ausdrücklich vorbehalten bleibt. Ratschach am 22. August 1854.

3. 478. a (2) Nr. 2867.
L i z i t a t i o n s - K u n d m a c h u n g.

Laut Dekretes der hohen k. k. Landesregierung vom 16. Juli 1854, Z. 6809, hat das hohe Handelsministerium mit Erlass vom 10. Juli 1854, Z. 10104/316, die Rekonstruktion der sogenannten Mauthbrücke über den Draußuß an der Ziofer Straße, Distanzzeichen III/8-9, im k. k. Baubezirke Spital, mit den auf 7429 fl. 38 1/2 fr. veranschlagten Kosten bewilligt.

Wegen Hintangabe dieses Baus wird demnach bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Spital am 5. September 1854 in den gewöhnlichen Amtsstunden von 9 bis 12 Uhr Vormittags eine mündliche Lizitations-Verhandlung mit gleichzeitiger Zulassung von schriftlichen Offerten vorgenommen, wovon die Unternehmungslustigen unter Bekanntgabe nachstehender Bedingungen in Kenntniß gesetzt werden.

Jeder, der für sich oder als Legal-Bevollmächtigter eines Andern lizitiren will, hat das 5% Badium von der oben angeführten Fiskalsumme im Betrage von 371 fl. 29 fr. G. M. bei der Lizitations-Kommission vor Beginn der Verhandlung zu deponiren.

Das Badium kann entweder im Baren oder in Staatspapieren, von denen die Obligationen

nach dem börsenmäßigen Kurse, die Lose des k. k. Staats-Anlehens von den Jahren 1834 und 1839 aber nur im Nennwerthe annehmbar sind, erlegt werden.

Denjenigen Baubewerbern, welche nicht als Ersteher verbleiben, wird das erlegte 5% Vadium gleich nach beendeter Lizitations-Verhandlung gegen einfache Bestätigung über den richtigen Erhalt rückgestellt. Der Ersteher ist verpflichtet, nach erfolgter Ratifikation seines Angebotes, das erlegte 5% Vadium auf die 10% Kaution zu ergänzen, welche als Haftung für die vertragsmäßige Vollführung des Baues durch ein Jahr nach erfolgter Kollaudierung deponirt verbleibt.

Schriftliche Offerte werden nur bis zum Beginn der mündlichen Lizitation, nicht aber während und nach derselben angenommen werden.

In einem solchen, auf einem 15 kr. Stempel anzufertigenden, und nach dem unten folgenden Formulare zu verfassenden Offerte muß der Vor- und Zuname, der Wohnort und Charakter des Offerenten, so wie das Anbot mit Zahlen und Buchstaben deutlich geschrieben sein. Die Offerte sind der Lizitations-Kommission versiegelt zu übergeben, und es muß derselben entweder das 5% Vadium in Barem beiliegen, oder der Erlag desselben bei einer öffentlichen Kasse mittelst des Depositen-scheines nachgewiesen sein; ferner müssen die Offerte nicht allein die Bestätigung über die genaue Kenntniß der allgemeinen Bedingungen bezüglich der Ausführung öffentlicher Bauten, sondern auch über die speziellen Verhältnisse und Bedingungen des ausgetobenen Baues und der gegenwärtigen Kundmachung enthalten.

Auf Offerte, welche diesen Anforderungen nicht entsprechen, wird keine Rücksicht genommen.

Offert.

Ich Endesgefertigter, wohnhaft zu erkläre hiemit, daß ich die Kundmachung der k. k. Landesbaudirektion Klagenfurt vom 5. August 1854, über die Rekonstruktion der sogenannten Mauthbrücke über den Draußuß an der Tiroler Straße, im Distanzzeichen III/8-9, dann die dießfalls bestehenden allgemeinen technisch-administrativen, so wie auch die speziellen Baubedingnisse mit den betreffenden Zeichnungen, Einheitspreisen und summarischen Kostenanschlägen eingesehen und wohl verstanden habe, und daß ich genau nach diesen Bedingungen das genannte Bauobjekt um »hier ist das Anbot in Ziffern und Buchstaben genau auszu-drücken«—, in vollständige Ausführung zu bringen mich bereit und verbindlich erkläre.

Zu diesem Behufe habe ich das 5% Vadium pr. . . . fl. . . kr. hier beige-schlossen, oder bei der k. k. Kasse deponirt, und lege als Beweis dessen unter. das dießfällige Zertifikat des benannten Amtes bei.

Name des Wohnortes am

Name und Charakter des Offerenten.

Adresse des Offertes:

Offert.

Für die Uebernahme des Rekonstruktionsbaues an der Mauthbrücke über den Draußuß an der Tiroler Straße, Distanzzeichen III/8-9.

An

die löbliche k. k. Bezirkshauptmannschaft zu Spital.

Die betreffenden Versteigerungs-Bedingnisse, so wie alle übrigen, auf die Uebernahme dieser Bauten Bezug habenden Behelfe, als: der summarische Kostenüberschlag, das Verzeichniß der Einheitspreise, die allgemeinen technisch-administrativen Bedingungen, so wie die speziellen Baubedingnisse mit den betreffenden Plänen, können bei dem k. k. Bezirkshauptamte Spital in den gewöhnlichen Amtsstunden, vom 20. August 1854 angefangen, eingesehen werden, daher auch in Betreff aller Uebernahme- und Gegenverbindlichkeiten hier darauf hingewiesen, und nur Folgendes zur Erörterung beige-fügt wird:

1. Der Bau wird in Pausch und Bogen, mit Inbegriff aller Arbeiten und Lieferungen, vergeben und das Anbot hat daher auf die Summe, um welche der Bau übernommen werden will, zu lauten.

2. Der Bestbot, auch wenn er den obigen Ausrufspreis übersteigt, ist für den Bestbieter

gleich von der Dofferirung desselben bei der Versteigerungs-Kommission in jedem Falle, selbst dann, wenn darüber neue Feilbietungen Statt finden sollten, bindend; für den Straßensond aber erst vom Tage der hohen Orts erfolgten Ratifikation des Versteigerungs-Protokolles.

3. Die einlangenden Offerte werden mit fortlaufenden Nummern bezeichnet, und erst nach Abschluß der mündlichen Lizitation in dieser Reihenfolge eröffnet.

Bei gleichen mündlichen und schriftlichen Angeboten hat der mündliche den Vorzug, bei gleichen schriftlichen aber derjenige, welcher früher der Versteigerungs-Kommission überreicht wurde.

4. Ueber die Auszahlung der Verdienstbeträge an den Unternehmer wird bemerkt, daß ihm diese in zehn Raten derart verabsolgt werden, daß der Unternehmer jede Rate mit Vorbehalt der letzten dann ausbezahlt erhält, wenn die Bauleitung die Bestätigung abgibt, daß der Unternehmer durch seine Leistungen einen der angesprochenen Ratenzahlung gleichen Betrag bereits ins Verdienen gebracht hat, und daß die bis dorthin ausgeführten Arbeiten und bewirkten Lieferungen in allen Theilen dem Kontrakte gemäß bewerkstelliget wurden.

Dagegen kann die letzte Rate erst nach der hohen Orts erfolgten Genehmigung des Kollaudations-Protokolles über den vollendeten Bau flüssig gemacht werden.

5. Nach erfolgter Ratifikation des Versteigerungsaktes und abgeschlossenem Bauvertrage, hat der Unternehmer die Arbeiten sogleich einzuleiten und derart zu betreiben, daß der Bau, außer einer hohen Orts erwirkten Terminverlängerung, binnen vier Monaten nach erfolgter protokollarischer Uebergabe des Baues kollaudationsfähig hergestellt werde.

k. k. Landes-Baudirektion für Kärnten.

Klagenfurt am 5. August 1854.

3. 477. a (3)

Nr. 2852.

Lizitations-Kundmachung.

Ueber die mit dem Erlasse des hohen k. k. Handelsministeriums vom 9. August 1854, 3. 6106]S. genehmigten, und bei den bisherigen Lizitations-Verhandlungen nicht an Mann gebrachten Bauten an der Salzburger Straße, im Baubezirke Spital, wird in Folge Erlasses des h. k. k. Handelsministeriums vom 13. Juli d. J., 3. 16105]1347, bei der gefertigten Landes-Baudirektion am 4. September 1854, in den gewöhnlichen Amtsstunden von 9 bis 12 Uhr Vormittags eine Offerten-Verhandlung, mit Ausschluß von mündlichen Angeboten, vorgenommen werden.

Diese Bauten bestehen:

a) in der Straßen-Konstruktion gegenüber der Leobner Kirche, im Distanz-Zeichen II/14 bis III/0, in einer Länge von 248' 3" 0", mit Inbegriff aller Arbeiten und Materialien, im Fiskalpreise pr. . . . 9101 fl. 33 kr.

b) in der Rekonstruktion der Straße, im Distanz-Zeichen II/15 bis III/1, mit Beibehaltung der alten Straßenlinie, in einer Länge von 110 Klafter, mit Inbegriff aller Arbeiten und Materialien, im adjustirten Betrage pr. . . . 3696 fl. 35 kr.

c) in der Rekonstruktion der Straße, im Distanz-Zeich. III/1-3, beim sogenannten Klampferer, in einer Länge von 86 Klafter, mit Inbegriff aller Arbeiten und Materialien, im adjustirten Betrage von 4683 fl. 1 kr. Conv.-Münze.

Die schriftlichen, auf einem 15 Kreuzer Stempel anzufertigenden und nach dem unten folgenden Formulare zu verfassenden Offerte können auf die Uebernahme eines einzelnen der obigen Bauobjekte, auf mehrere derselben oder auf alle Objekte gerichtet sein, nur müssen die Angebote für jedes Objekt einzeln in Ziffern und mit Buchstaben ausgedrückt werden, und es darf der Anbot

nicht auf eine Gesamtsumme für mehrere Objekte lauten.

Den Offerten muß entweder das 5% Vadium in Barem beiliegen oder der Erlag desselben bei einer öffentlichen Kasse mittelst des Depositen-Scheines nachgewiesen sein; ferner müssen die Offerte nicht allein die Bestätigung über die genaue Kenntniß der allgemeinen Bedingungen bezüglich der Ausführung öffentlicher Bauten, sondern auch über die speziellen Verhältnisse und Bedingungen der ausgetobenen Bauten und der gegenwärtigen Kundmachung enthalten. Auf Offerte, welche diesen Anforderungen nicht entsprechen, wird keine Rücksicht genommen.

Die Offerte können versiegelt bis zum 4. September, als am Tage der Verhandlung, an die gefertigte Landes-Baudirektion eingesendet oder auch an diesem Tage der Eröffnungs-Kommission überreicht werden.

Es wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß, sobald zur Eröffnung der eingelangten Offerte geschritten wird, keine weiteren Offerte mehr angenommen werden.

Adresse des Offertes:

Offert

für die Uebernahme der Straßenbauten an der Salzburger Straße, im k. k. Baubezirke Spital.

An

die löbl. k. k. Landes-Baudirektion für Kärnten in Klagenfurt.

Offert.

Ich Endesgefertigter, wohnhaft zu erkläre hiemit, daß ich die Kundmachung über die Herstellung mehrerer Straßenbauten an der Salzburger Straße, in den Distanz-Zeichen II/14-III/0, II/15-III/1, III/1-3, dann die dießfalls bestehenden allgemeinen technisch-administrativen, so wie die speziellen Baubedingnisse mit den betreffenden Zeichnungen, Einheitspreisen und summarischen Kostenanschlägen eingesehen und wohl verstanden habe, und daß ich genau nach diesen Bedingungen nachstehendes Bauobjekt, und zwar: (hier ist der Bau, welcher übernommen werden will, genau nach der Lizitations-Kundmachung und in derselben Reihenfolge nebst dem Anbote in Ziffern und Buchstaben ausgedrückt anzuführen) in vollständig klaglose Ausführung zu bringen mich bereit und verbindlich erkläre.

Zu diesem Behufe habe ich das 5% Vadium pr. . . . fl. . . kr. bei der k. k. Kasse . . . deponirt, und lege als Beweis dessen sub das dießfällige Zertifikat des benannten Amtes bei.

Name des Wohnortes am

Name und Charakter des Offerenten.

Die betreffenden Versteigerungs-Bedingnisse, so wie alle übrigen, auf die Uebernahme dieser Bauten Bezug habenden Behelfe, als: der summarische Kostenüberschlag, die Verzeichnisse der Einheitspreise, die allgemeinen technisch-administrativen Bedingungen, so wie die speziellen Baubedingnisse mit den betreffenden Plänen, können bei der gefertigten Landes-Baudirektion in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden, daher auch in Betreff aller Uebernahme- und Gegenverbindlichkeiten hier darauf hingewiesen und nur Folgendes zur Erörterung beige-fügt wird:

1. Sämtliche Bauten werden in Pausch und Bogen, mit Inbegriff aller Arbeiten und Lieferungen vergeben, und die Angebote haben daher auf die Summe, um welche ein oder der andere Bau übernommen werden will zu lauten.

2. Jeder Bestbot, auch wenn er den obigen Ausrufspreis übersteigt, ist für den Bestbieter gleich von der Einreichung des Offertes in jedem Falle, selbst dann, wenn darüber neue Feilbietungen stattfinden sollten, bindend; für den Straßensond beginnt aber die Verbindlichkeit erst vom Tage der hohen Orts erfolgten Ratifikation des Versteigerungs-Protokolles.

3. Die einlangenden Offerte werden mit fortlaufenden Nummern bezeichnet und bei der Kommissions-Verhandlung der Reihenfolge nach eröffnet. Bei gleichen Angeboten hat der früher eingelangte den Vorzug.

4. Ueber die Auszahlung der Verdiensträge an den Unternehmer wird bemerkt, daß ihm diese für jeden einzelnen Bau in zehn Raten derart verabfolgt werden, daß der Unternehmer jede Rate, mit Vorbehalt der letzten, dann ausbezahlt erhält, wenn die Bauleitung die Bestätigung abgibt, daß der Unternehmer durch seine Leistungen einer der angesprochenen Ratenzahlungen gleichen Betrag bereits ins Verdienen gebracht hat, und daß die bis dorthin ausgeführten Arbeiten und bewirkten Lieferungen in allen Theilen dem Kontrakte gemäß bewerkstelliget wurden.

Dagegen kann die letzte Rate erst nach der hohen Orts erfolgten Genehmigung des Kollaudations-Protokolls über den vollendeten Bau flüssig gemacht werden.

5. Nach erfolgter Ratifikation des Versteigerungsaktes und abgeschlossenen Bauvertrage hat der Unternehmer die Arbeiten sogleich einzuleiten und derart mit Energie zu betreiben, daß sämtliche übernommenen Bauten, ausgenommen den Fall einer hohen Orts erwirkten Terminverlängerung, und ausschließlich der 5 Wintermonate, November bis inclusive März, binnen 5 Monaten, vom Tage der protokollarischen Uebergabe des Baues, kollaudationsfähig hergestellt sind.

K. k. Landes-Baudirektion für Kärnten.
Klagenfurt am 8. August 1854.

3. 1288. (2) **E d i k t.** Nr. 5785.

Vom k. k. Bezirksgerichte Planina wird bekannt gegeben, daß über die Klage des minderjährigen Josef Ullaga von Topol, unter Vertretung

seiner Vormünder, wider die unbekannten Präventen auf das Eigenthum der, bisher noch in keinem Grundbuche eingetragenen Kasse sammt Anhang in Topol Nr. 7, wegen Eigenthumsanschiebung die Tagung auf den 27. Oktober l. J., Früh um 9 Uhr hiergerichts anberaumt und den Geflagten Michael Tomshitz von Topol, als Curator ad actum beigegeben wurde.

Dessen werden die Geflagten wegen allfälliger eigener Wahrnehmung ihrer Rechte verständigt.
Planina den 27. Mai 1854.

3. 1287. (2) **E d i k t.** Nr. 5514.

Vom k. k. Bezirksgerichte Planina wird bekannt gegeben, daß in der Rechtsache des Mathias Razderh von Bigaun Nr. 8, wider Anton Meden und dessen allfällige Rechtsnachfolger, alle unbekannten Aufenthaltes, wegen Anerkennung des Eigenthumes der, im Grundbuche Thurnlack sub Rekt. Nr. 409 und 439 vorkommenden Drittelhube in Bigaun Nr. 8, aus dem Titel der Erbschaft, die Tagung auf den 27. Oktober l. J., Früh um 9 Uhr hiergerichts mit dem Anhang des §. 29 G. D. anberaumt und den Geflagten Andreas Widmar als Curator ad actum bestellt worden sei.

Dessen werden die Geflagten wegen allfälliger eigener Wahrnehmung ihrer Rechte verständigt.
Planina den 18. Mai 1854.

3. 1325. (2) **E d i k t.** Nr. 3470.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Wippach wird dem unbekannt wo befindlichen Anton Laurin von Wippach und seinen gleichfalls unbekannten Rechtsnachfolgern hiermit bedeutet:

Es habe wider sie Johann Schemitz von Wippach sub praes. 24 Mai 1854, Zahl 3470, die Klage auf Anerkennung des Eigenthumes der, im Grundbuche Gült St. Stefani zu Wippach sub Urb. Fol. 18, Rektif. Zahl 20 vorkommenden, auf

Namen des Anton Laurin vergewährten Realität, als: das Wohnhaus zu Wippach sub Cons. Nr. 107 neu, 101 alt, sammt Stallung, Keller, Garten und Schuttstätte (merise), aus dem Titel der Erbschaft und Umschreibung derselben auf seinen Namen hierüber eingebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagung zur Verhandlung mündlicher Nothdurften auf den 5. Dezember 1854, Vormittags um 9 Uhr mit dem Anhang des §. 29 der G. D. anberaumt und ihnen, Geflagten, der Curator ad actum in der Person des Herrn Franz Schuscha von Wippach auf ihre Gefahr und Kosten beigegeben wurde, mit welchem vorliegende Streitsache nach Vorschrift der a. G. D. verhandelt und entschieden werden wird.

Dessen werden die Geflagten zu dem Ende erinnert, daß sie zur obigen Tagung selbst zu erscheinen oder dem ihnen aufgestellten Kurator ihre Behelfe mitzutheilen, oder auch sich einen andern Sachwalter zu bestellen wissen werden, widrigenfalls sie die aus ihrer Verabsäumung allenfalls entspringenden nachtheiligen Folgen nur sich selbst zuzuschreiben haben würden.

K. k. Bezirksgericht Wippach am 24. Mai 1854.

3. 1307. (3) **E d i k t.** Nr. 8519.

In der Realisationsache des Gregor Rebbe von Seedorf, gegen Johann Martinzhitz von dort, ist die Feilbietungsrubrik vom Bescheide 28. April, l. J., 3. 4670, betreffend den unbekannt wo befindlichen Nikolaus Martinzhitz, dem Valentin Leskous von Seedorf, als Curator ad actum, zugestellt worden, wovon derselbe wegen allfälliger eigener Wahrnehmung seiner Rechte verständigt wird.

K. k. Bezirksgericht Planina am 11. August 1854.

K u n d m a c h u n g.

3. 483. a (1) Ueber Ansuchen der k. k. Militär-Berpflegsmagazins-Verwaltung in Laibach, vom 21. l. M., Zahl 648, wird die Vornahme der nachstehenden Subarrondierungsbehandlung zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Die Subarrondierungsverhandlung wird abgehalten					Täglich		m o n a t l i c h								¹ / ₄ jährlich			
am	bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft	für die Station	für das k. k. Militär	auf die Zeit		Brot, à 45 ¹ / ₂ Loth	Hafer à 8 Pfund	Heu à 10 Pfund	Streuholz, à 3 Pfund	im Winter			im Sommer			Bettstroh, à 12 Pfund		
				von	bis					hartes Holz	harte Holzkohlen	Unschlitt	Brennöl mit Docht	hartes Holz	harte Holzkohlen		Unschlitt	Brennöl sammt Docht
						Portionen	Klt.	Mß.	Pfd.	Mß.	Klt.	Mß.	Pfd.	Mß.	Bund			
7. September 1854	Adelsberg	Adelsberg und Konkurrenz	Garnison u. unbestimmte Durchmärsche	1. November 1854	bis Ende Juli od. Oktober Brot u. Hafer; bis Ende Juli oder August Heu und Stroh; bis Ende Oktober Service	33	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—	1	5

Bezüglich der Durchmärsche wird bemerkt, daß der Uebernehmer verpflichtet ist, Brot und Fourage ohne Unterschied der Portionen-Anzahl, mit Ausnahme für ganze Armeekorps, abzugeben.

Für diese Behandlung werden folgende vorläufige Bedingungen festgesetzt:

1. Müssen die Anträge mittelst schriftlicher, gesiegelter Offerte, auf einem 15 Kreuzer Stämpelbogen, entweder an die Laibacher Berpflegsmagazins-Verwaltung, oder bis elf Uhr Vormittags am 7. September 1854 an die Behandlungskollegial-Kommission gelangen.

Das Formular zu dem Offerte und zu dessen Couverte ist hier angeschossen.

2. Mit diesem Offerte muß auch ein Reuegeld, jedoch unter besonderm Couverte einlangen, welches in 5 % vom Werthsbetrage der offerirten Subarrondierung besteht, oder ein Depositenschein über den an die nächste Militär-Kasse bereits bewirkten Erlag des Reuegeldes.

3. Beim Vertrags-Abschluß wird dieses Reuegeld zur Ergänzung der Kaution verwendet, welche mit 10 % des obgedachten Werthsbetrages im Baren oder in Staatspapieren nach dem Kurse, oder in einer von der k. k. Finanz-Prokurator geprüften und annehmbar befundenen Hypothekar-Verschreibung zu erlegen ist.

4. Offerte ohne Reuegeld oder Depositenschein, oder welche nach Elf Uhr am 7. September Vormittags einlangen, oder in welchen nicht der

Preis unbedingt ausgedrückt ist, werden nicht berücksichtigt.

5. Jene Urproduzenten, welche die Naturalien eigener Erzeugung anbieten, sind gegen die dem Offerte beigefügte Erklärung, für die Zuhaltung ihres Angebotes mit ihrem gesammten Vermögen zu haften, vom Erlage des Reuegeldes enthoben.

6. Nur wenn ein oder der andere Konkurrent an der Einreichung eines schriftlichen Offertes erwiesen gehindert sein sollte, wird auch ein mündlicher Anbot angenommen, jedoch müßte dieser noch vor 12 Uhr Mittags, d. i. vor Eröffnung der gesiegelten Offerte geschehen, weil sonst ein mündlicher Anbot nicht mehr aufgenommen werden würde.

7. Werden schriftliche Offerte auch auf einzelne Artikel angenommen, so wie es dem Ausrar frei steht, die Subarrondierungs-Anbote ganz oder theilweise anzunehmen.

8. Haben sich die Differenzen der im §. 862 a. b. G. zur Annahme des Versprechens gesetzten Termine und des Rücktrittes zu begeben, weil die Entscheidung über ihre, auf einem 15 Kreuzer Stämpelbogen eingereichten Offerte ohnedem möglichst schnell erfolgen wird, und es sind diese Offerte bis zum Einlangen der Entscheidung für den Differenzen verbindlich.

9. Offerte, welche das Ausrar beschränken, oder von dem nachfolgenden Formulare abweichende

Bedingungen enthalten, werden nicht berücksichtigt.

10. Endlich wird bekannt gegeben, daß das Minimal-Gewicht pr. nied. öst. Mehen Hafer 47 Pfund sei.

Offerts-Formular.

Ich Unterfertigter, wohnhaft in (Ort und Bezirk) erkläre hiemit in Folge der Ausschreibung vom 24. August 1854, unter genauer Zuhaltung der kundgemachten Bedingungen und Beobachtung aller sonstigen, für Subarrondierungen bestehenden Vertrags-Vorschriften vom 1. November 1854 bis Ende 1855, die Portion (hier ist der Artikel mit dem Preise in Buchstaben anzufügen) an das k. k. Militär abzugeben und für dieses Offert mit dem erlegten Badium von . . . fl. haften zu wollen.

N. den . . . ten September 1854.

N. N.

Vor- und Zuname, Stand und Charakter.

F o r m u l a r

für das Couvert über das Offert.

An die k. k. Bezirkshauptmannschaft zu Adelsberg.

Offert zur Behandlung in Folge der Kundmachung v. 24. August 1854.

K. k. Bezirkshauptmannschaft Adelsberg am 24. August 1854.

B. 1320. (3)

Nr. 3836.

E d i k t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Egg wird bekannt gemacht:

Es sei in der Exekutionssache des Michael Petritz von Jauchen, wider Josef Lukoschek von ebenda, die exekutive Feilbietung der, im Grundbuche der Herrschaft Kreuz sub Urb. Nr. 15 vorkommenden, auf 758 fl. geschätzten Realität Urb. Nr. 663, unter der Pfargült Jauchen, wegen aus dem Urtheile vom 24. März l. J., B. 1725, schuldiger 150 fl. c. s. c. bewilliget worden. Es werden daher des Vollzuges wegen drei Tagsetzungen auf den 29. September, 31. Oktober und 30. November l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der hiesigen Gerichtskanzlei mit dem Anhang bestimmt, daß eine Veräußerung unter der Schätzung nur bei der dritten Tagsetzung stattfinden.

Die Schätzung, der Grundbucheextrakt und die Lizitationsbedingungen können hierorts eingesehen werden.

Egg am 28. Juli 1854.

B. 1321. (3)

Nr. 3956.

E d i k t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Egg wird bekannt gemacht:

Es habe Johann Zuklati von St. Gotthard, wider den, unbekannten Aufenthaltes abwesenden Georg Konsek die Klage auf Verjähr- und Erloschenerklärung der, auf der im Grundbuche des Gutes Wildeneegg sub Urb. Fol. 141, Rektif. Nr. 84 vorkommenden $\frac{1}{2}$ Hube, aus dem vom Georg Eanischar ausgestellten Schuldschein ddo. 2. Jänner 1797, seit eben diesem Tage intabulirten Forderung per 20 Kronen überreicht, worüber die Verhandlungstagsetzung auf den 6. November l. J. Vormittags um 9 Uhr angeordnet wurde. Hieron wird der Beklagte mit dem Beisatze verständigt, daß man zu seiner Vertretung einen Kurator in der Person des Herrn Peter Tabernik in Prevoje bestellt habe, und daß der Beklagte entweder selbst zu erscheinen, oder sich einen Vertreter zu wählen, oder dem gerichtlich bestellten seine Beistellung zu übergeben habe, widrigenfalls dieser Rechtsgegenstand lediglich mit dem genannten Kurator ausgetragen werden würde.

Egg am 4. August 1854.

B. 1273. (3)

Nr. 2741.

E d i k t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Tschernembl wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Andreas Jaklich von Werberb, die exekutive Feilbietung der, dem Josef Butala gehörigen, im hiesigen Grundbuche sub Herrschaft Pölland Rektif. Nr. 511^{10/12} vorkommenden, mit 3 kr. $\frac{1}{4}$ dl. beanspruchten, gerichtlich auf 160 fl. geschätzten Subrealität in Bisritz Haus - Nr. 8, wegen aus dem w. a. Vergleiche ddo. Bezirksobrigkeit Pölland am 19. März 1837 schuldigen 70 fl. c. s. c. bewilliget, und hiezu die Tagsetzungen auf den 7. September, 7. Oktober und 8. November l. J., jedesmal Früh um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzlei mit dem Anhang angeordnet worden, daß diese Realität bei der 3. Feilbietung auch unter dem Schätzwerthe hintangegeben werden würde.

Das Schätzungsprotokoll, die Lizitationsbedingungen und der Grundbucheextrakt können täglich hieramts eingesehen werden.

Tschernembl am 13. Juli 1854.

B. 1274. (3)

Nr. 2813.

E d i k t.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Tschernembl wird bekannt gemacht:

Es habe Markus Sterk sen., von Pata Hs. Nr. 1, wider den abwesenden Georg Sterk, von Bornschloß Haus - Nr. 7, die Klage auf Zahlung des aus dem Schuldbriefe ddo. 19. Februar et. intabul. 15. März 1830 angesprochenen Kapitalesrestes mit 160 fl. C. M. nebst den seit 3 Jahren rückständigen 5% Zinsen c. s. c. hiergerichts angebracht, worüber die Tagsetzung zur summarischen Verhandlung auf den 6. November d. J. 9 Uhr Früh mit dem Anhang des S. 18 der allerb. Entschließung vom 18. Oktober 1845 angeordnet wurde.

Hieron wird der Beklagte mit dem Beisatze verständigt, daß ihm zu seiner Vertretung Herr Peter Persche von Tschernembl als Kurator bestellt wurde, und er entweder zu dieser Tagsetzung persönlich zu erscheinen, oder dem aufgestellten Kurator seine Rechtsbeistellung an die Hand zu geben, oder sich selbst einen andern Vertreter zu bestellen habe, widrigenfalls er sich die aus seiner Versäumnis entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Tschernembl am 18. Juli 1854.

B. 468. a (2)

A u n d m a c h u n g.

A.

Wegen Sicherstellung der, den Mindestfordernden zu überlassenden Lieferung der für das Spital zu Laibach und für die Garnisons-Apotheke zu Laibach auf die Zeit vom 1. Dezember 1854 bis ultimo November 1855 erforderlichen Viktualien, Getränke und sonstigen Bedürfnisse, wird im Amtsslokale des hiesigen k. k. Feldkriegskommissariats am 16. September 1854 um 9 Uhr Vormittags eine Lizitation abgehalten werden, und zwar am alten Markt Haus - Nr. 21.

Die zu liefernden Artikel sind: für das Spital zu Laibach beiläufig

Mund-Semmel	à 3 Loth	Stück	3860	Rindschmalz	Pfund	3000
ohne Milch	à 6 »		43000	Salz		2200
	à 9 »		6000	Melis-Zucker		30
halbweißes Brot	à 16 »		12000	schwarze Seife		50
	à 26 »		11600	Rümmel		200
Fleisch	Rind-		17000	Eier	Stück	6000
	Kalb-		6000	weißen Wein		3000
Mehl	Mund-		5500	Branntwein		205
	Pohl- oder Semmel-		5500	Wein-Essig		270
	Reis		2200	Milch		790
	Weizengries		7000	Wachs-Leinwand	Ellen	144
	Gerollte Gerste		2800	gerissene Gerste	Pfund	100
	Fisolen		1620	rohe Gerste	Pfund	20
	gedörrte Zwetschken		600			

Für die Militär-Garnisons-Apotheke zu Laibach:

Rohe Gerste	200	Blutegel mittlerer Gattung	Stück	2000
Melis Zucker	300	Limoni		200
schwarze Seife	100	Wein-Essig		200
reinen rohen Schweinfilz	20	36grädigen Weingeist	Maß	120
Honig gemeinen	100	rohes Niren Kernunschlitt		30
Terpentin-Öl	30	Baumöl	Pfund	50
Leinöl-Öl	10	Wachseleinwand	Ellen	23

Das vorstehende Erforderniß ist nur annäherungsweise angenommen. Die Lieferungsverbindlichkeit lautet auf den wirklichen Bedarf.

Von den dem schnellen Verderben nicht unterliegenden Artikeln haben die Lizitanten Probemuster mitzubringen und vorzuzeigen; jene Muster, nach welchen geliefert werden soll, werden beim Spital aufbewahrt und mit dem Siegel des Erstehers versehen.

Sämmtliche Gegenstände werden nach ihrer Eigenschaft entweder stückweise oder in niederösterreichischem Maß und Gewicht geliefert.

Hinsichtlich der, der amtlichen Satzung unterliegenden Artikel wird auf Prozente-Nachlässe, hinsichtlich jener aber, welche keiner Satzung unterliegen, entweder auf festgesetzte — die ganze Lieferungsdauer gleichbleibende Kontraktspreise, oder auf die jeweiligen Marktpreise, nach dem Verschleiß im Großen, auf Prozente-Nachlässe verhandelt.

Zur Lizitation wird Niemand zugelassen, der nicht vorher ein Badium erlegt, welches für die Artikel des Bäckers mit 150 fl., des Fleischhauers mit 150 fl., für den Viktualien-Lieferanten in 300 fl. u. s. w. festgesetzt ist, und denjenigen, die nichts erstehen, gleich nach beendeter Lizitation zurückgestellt werden wird, von den Erstherrn aber sogleich bei Unterfertigung des Lizitations-Protokolls auf die mit Zehn Prozent des Betrages der angenommenen ganzjährigen Lieferung der betreffenden Artikel bemessene Kautionsergänzt und depositirt werden muß.

Diese Kautions kann entweder im barem Gelde, oder in k. k. Staatspapieren nach dem börsenmäßigen Kurse, in einer Realkautions oder in einer Bürgschaft geleistet werden.

Schriftliche Offerte werden unter folgenden Bedingungen angenommen und berücksichtigt:

a) Dieselben müssen noch vor dem sämmtlichen Abschlusse der mündlichen Lizitation einlangen, versiegelt und mit dem bestimmten Badium, oder statt desselben mit dem Kassa-Erlagscheine belegt sein.

b) Der betreffende Differenz hat in seinem Anerbietungsschreiben ausdrücklich zu erklären, daß er in nichts von den bekannt gemachten Lizitations- oder Kontrakts-Bedingungen abweichen wolle, vielmehr durch sein schriftliches Offert sich eben so verbindlich mache, als wenn ihm die Lizitations-Bedingungen bei der mündlichen Versteigerung vorgelesen worden wären, und er dieselben, so wie das Protokoll selbst, mit unterschrieben hätte; somit hat

c) der Differenz in dem schriftlichen Offerte sich zugleich zu verpflichten, im Falle er Ersterer bliebe, nach erhaltener offizieller Kenntniß hievon das Badium zur vollen Kautions und verzüglich zu ergänzen, und falls er dieses unterließe, sich dem richterlichen Verfahren ganz, und zwar so zu unterwerfen, als wenn er die Kautions selbst erlegt und die Lieferung übernommen hätte, so daß er also auch zur Ergänzung der Kautions auf gesetzlichem Wege verhalten werden kann.

d) In dem schriftlichen Offerte ist der Anbot mit Buchstaben auszusprechen, und ein für alle Mal bestimmt auszusprechen, weil dieser Anbot als unabänderlich betrachtet werden muß, und es dürfen also

e) in diesem Offerte eben so wenig bedingungsweise auf das noch unbekannte Resultat der mündlichen Lizitation, oder auf andere Offerte Vorzug habende Nachlässe, als Ausnahmen oder Abweichungen von den Lizitations-Bedingungen, vorkommen.

f) Die eingelangten schriftlichen Offerte werden erst nach Beendigung des mündlichen Verfahrens eröffnet werden.

g) Enthält nun ein solches schriftliches Offert einen bessern Anbot, als jener des mündlichen Bestbieters ist, so wird die Lizitation mit dem schriftlichen Differenzen, wenn er zugleich anwesend ist, und mit den sämmtlichen mündlichen Lizitanten wieder aufgenommen, respective fortgesetzt, und als Basis dieser fortgesetzten Verhandlung das schriftliche Offert angenommen.

Ist der Differenz nicht persönlich anwesend, so wird diesem Offert der Vorzug gegeben, die mündliche Lizitation nicht mehr fortgesetzt, sondern auf Grundlage des Offertanbotes der Kontrakt abgeschlossen.

h) Ist der Anbot des schriftlichen Differenzen mit dem mündlichen Bestbote gleich, so wird letzterem der Vorzug gegeben und nicht weiter mehr verhandelt.

Der Kontrakt ist für den Bestbieter gleich vom Tage des von ihm unterfertigten Lizitations-Protokolls unwiderruflich, für das Auktions- aber erst vom Tage der erfolgten hochortigen Genehmigung verbindlich.

Die weiteren Lizitationsbedingungen können von jetzt an in der Spitalskanzlei in loco während der gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Vom k. k. Spitals-Kommando Laibach am 17. August 1854.

3. 484. a (1)

Nr. 12507.

K u n d m a c h u n g

über die Verpachtung des Bezuges der allgemeinen Verzehrungssteuer für das Verwaltungsjahr 1855.

Von der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung in Capodistria wird bekannt gemacht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer in den aus dem beifindigen Ausweise zu ersiehenden Steuerbezirken und von den nebenbei angegebenen Steuerobjekten im Wege der öffentlichen Versteigerung unter nachstehenden Bestimmungen in Pacht ausgebaut wird:

1. Die Pachtverhandlungen werden bloß auf ein Jahr, d. i. für die Zeit vom 1. November 1854 bis 31. October 1855, mit oder ohne der Bedingung der stillschweigenden Erneuerung auf ein weiteres Jahr gepflogen.

2. Aus dem angehängten Ausweise sind die Ausrufspreise für die einzelnen Pacht Bezirke und Steuerobjekte, so wie der Standort und Tag, an welchem die Pachtverhandlungen vorgenommen werden, zu entnehmen.

3. Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der nach den Gesetzen und der Landesverfassung hiervon nicht ausgeschlossen ist.

Für jeden Fall sind alle jene sowohl von der Uebernahme, als von der Fortsetzung einer solchen Pachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens mit einer Strafe belegt, oder welche in eine kriminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde.

Jene Individuen, welche zu Folge des Strafgesetzbuches über Gefälsübertretungen wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefälsübertretung in Untersuchung gezogen und gegenwärtig von dem Strafverfahren losgezählt wurden, sind durch sechs, auf den Zeitpunkt der Uebertretung, oder wenn derselbe nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre als Pachtungsbewerber ausgeschlossen.

Ueber die persönliche Fähigkeit zur Eingehung eines Pachtvertrages überhaupt hat sich der Pachtlustige vor dem Beginne der Pachtung über Aufforderung der Gefälsbehörde mit glaubwürdigen Dokumenten auszuweisen.

4. Wer im Namen eines Andern einen Anbot machen will, muß sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Machtgebers bei der Commission vor der Lizitation ausweisen, und dieselbe ihr übergeben.

5. Diejenigen, welche an der Versteigerung theilnehmen wollen, haben einen dem zehnten Theile des Ausrufspreises gleichkommenden Betrag im Baren oder in öffentlichen Staats-Obligationen, welche nach ihrem zur Zeit des Erlages bestehenden Börsenwerthe, die Lose der Anlehen von den Jahren 1834 und 1839 aber nach dem Nominalwerthe angenommen werden, der Lizitations-Commission als vorläufige Caution zu erlegen.

Auch kann dafür eine einverleibte Pragmatikal-Sicherheits-Urkunde mit Beibringung des neuesten Grundbuchs- oder Landtafel-Extractes, worin der als vorläufige Caution sicherzustellende Betrag bereits ersichtlich sein muß, überreicht werden, welche jedoch zur Beurtheilung der Annehmbarkeit der Sicherstellung auch mit dem Schätzungsakte der verhypothekirten Realität belegt sein muß.

Zur Erleichterung jener Versteigerungslustigen, welche bereits Verzehrungssteuer-Pächter sind, wird gestattet, daß in Betreff derjenigen Personen, welche in dem Gebiete derselben leitenden Bezirksbehörde, in deren Gebiet die Verzehrungssteuer-Versteigerung, an welcher sie Theil nehmen wollen, statt findet, einen Steuerbezirk oder mehrere Verzehrungssteuerbezirke bereits gepachtet und ihre diesfällige Kautions durch Erlag baren Geldes oder in Staatspapieren geleistet haben, statt einer neuen vorläufigen Kautions lediglich eine Erklärung genügend ist, daß sie ihre für die gegenwärtige Pachtung bestellte Kautions vorläufig für ihre künftige Verpflichtung ausdehnen. Es muß jedoch in diesem Falle der betreffende Pächter und beziehungsweise Pachtlustige durch eine an dem Tage der Pachtversteigerung ausgefertigte

Bestätigung der kompetenten Bezirks-Verwaltung nachweisen, daß er mit keinem Pachtzinsrückstände von der von ihm bereits gepachteten Verzehrungssteuer aushafte, und daß auf die von ihm als Kautions dieser Pachtung gewidmeten amtlich aufbewahrten Geldbeträge und öffentlichen Obligationen von keiner andern Person ein Verbot oder Pfandrecht erwirkt sei, und überdies muß derselbe sogleich die von dem Eigenthümer der Kautions ausgestellte Urkunde über die Widmung des baren Geldes oder der öffentlichen Obligationen, mit welchen die Kautions für seine gegenwärtige Verzehrungssteuerpachtung geleistet wurde, für die Pachtung, welche er eingehen will, und welche bestimmt zu bezeichnen ist, der Verzehrungssteuerrcommission überreichen, und dieser Commission auch die ihr ausgefolgten, für die gegenwärtige Pachtung vinkulirten öffentlichen Obligationen sammt dem bezüglichen Erlagscheine oder die Quittung über die hiefür erlegte bare Kautions und die Empfangsbestätigung der Staatsschulden-Eilungsfonds-Hauptkasse, wenn die bare Kautions bei dem Eilungsfonds fruchtbringend angelegt wurde, übergeben.

6. Die im Ausweise benannten Steuer- und rücksichtlich Pachtbezirke werden zuerst einzeln und zwar wenn in einem Bezirke zwei oder mehrere Steuer-Objekte zu verpachten sind, diese beiden oder mehrere Objekte zusammen ausgebaut, es wäre denn, daß kein Anbot für alle Objekte eines Pachtbezirkes gemacht werden sollte, in welchem Falle auch Anbote für einzelne Steuer-Objekte des betreffenden Bezirkes angenommen werden.

Nach geschehener Versteigerung der einzelnen Pachtbezirke ist es den Pachtlustigen gestattet, mündliche Anbote auch für die Pachtung zweier oder mehrerer Bezirke, unter der Voraussetzung, daß die Konkretal-Anbote den Betrag der für die betreffenden Bezirke erzielten einzelnen Meistbote übersteigen, gegen dem zu machen, daß sie auf die im §. 5 dieser Kundmachung bezeichnete Art, die vorläufige Kautions für alle jene Bezirke, für welche der Gesamtanbot gestellt wird, erlegen.

Wenn in dem mündlichen Konkretal-Anbote auch ein solcher Steuer- oder Pachtbezirk enthalten ist, für den bei der Einzel-Versteigerung kein Anbot gemacht wurde, so wird der Konkretal-Anbot nur unter der Bedingung angenommen, daß derselbe wenigstens der Gesamtsumme der für die im Konkretal-Anbote enthaltenen Bezirke festgesetzten Ausrufspreise gleichkomme.

7. Eben so ist gestattet, schriftliche Anbote für die Pachtung des Verzehrungssteuerbezuges einzureichen, und zwar für die Pachtung bloß eines oder mehrerer Bezirke, wobei der Offerent auch die Bedingung stellen kann, daß sein Anerbieten nur für den Fall gelte, wenn ihm der Bezug der Verzehrungssteuer für alle Bezirke, für welche er den Anbot stellte, ohne Auscheidung irgend eines Bezirkes oder Steuerobjektes überlassen wird.

8. Bei den schriftlichen Anboten ist Folgendes zu beobachten:

a) Dieselben müssen mit dem zu Folge §. 5 dieser Kundmachung als Kautions-Depositum bestimmten Beträge im Baren oder in öffentlichen Staatsobligationen belegt oder mit dem Beweise versehen sein, daß dieser Betrag bei einer Aerial-Kasse oder einem Gefälsamte im Baren oder in Staatspapieren erlegt worden sei.

Wird die vorläufige Kautions mittelst einer einverleibten Pragmatikal-Sicherheits-Urkunde geleistet, so muß dieselbe sammt den übrigen, im Punkte 5 angegebenen Instrumenten mit dem Offerte vorgelegt werden.

Dermalige Verzehrungs-Steuer-Pächter, welche ein schriftliches Offert überreichen, und von der ihnen im Punkte 5 zugestandenen Erleichterung Gebrauch machen wollen, haben die dort erwähnte Erklärung ihrem Offerte anzuschließen.

b) Die schriftlichen Offerte müssen der oben im Punkte 6 aufgestellten Regel gemäß alle Steuerobjekte der im Offerte begiffenen und genau zu bezeichnenden Pachtbezirke umfassen, zugleich den für alle Pachtbezirke angebotenen

Betrag mit Zahlen und Buchstaben genau ausdrücken, und sind von dem Anbotsteller mit seinem Vor- und Zunamen, dann Charakter und Wohnort zu unterzeichnen; Parteien, welche nicht schreiben können, haben das Offert mit ihrem Handzeichen zu unterfertigen, und dasselbe nebst dem von dem Namensfertiger und einem Zeugen unterschreiben zu lassen, deren Charakter und Wohnort ebenfalls anzugeben ist.

Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Offert ausstellen, so haben sie in dem Offerte beizulegen, daß sie sich als Mitschuldner zur ungetheilten Hand, nämlich Einer für Alle und Alle für Einen dem Gefäls-Amt zur Erfüllung der Pachtbedingungen verbinden. Zugleich müssen sie in dem Offerte jenen Mitofferenten namhaft machen, an welchen auch allein die Uebergabe des Pachtobjektes und im gegebenen Falle die Aufkündigung des Pachtvertrages geschehen kann.

c) Diese Anbote dürfen durch keine der gegenwärtigen Kundmachung oder den Lizitationsbedingungen entgegenlaufende Klauseln beschränkt sein, vielmehr müssen dieselben die Versicherung enthalten, daß sich der Offerent allen Bestimmungen dieser Kundmachung füge, und die ihm genau bekannten Pachtbedingungen (welche daher vorläufig bei den im Punkte 11 dieser Kundmachung genannten Behörden und Gefälsorgane einzusehen sind) pünktlich befolgen wolle.

d) Die schriftlichen Offerte können, so wie die mündlichen, auf eine einjährige Pachtperiode mit oder ohne der Bedingung der stillschweigenden Erneuerung auf ein weiteres Pachtjahr gestellt werden.

e) Die schriftlichen Offerte, welche dem Einlagen-Stempel pr. 15 kr. unterliegen, und für die Offerenten von dem Zeitpunkte der Einreichung, für die Gefäls-Verwaltung aber erst vom Tage, an welchem die Annahme des Offertes dem betreffenden Offerenten bekannt gemacht worden ist, verbindlich sind, müssen bei der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung in Capodistria versiegelt, innerhalb der im angehängten Ausweise festgesetzten Frist überreicht werden. Schriftliche Offerte, welche nach der für die Einbringung festgesetzten Frist einlangen, so wie solche, welche von den vorstehenden Bedingungen im Wesentlichen abweichen, werden nicht berücksichtigt.

f) Auf dem Umschlage des schriftlichen Offertes müssen von Außen nebst der Adresse der Behörde, bei welcher das Offert zu überreichen ist, der Steuerbezirk, oder die Steuerbezirke, je nachdem das Offert nur auf Einem, oder auf mehrere Steuerbezirke gerichtet ist, genau und deutlich angegeben werden.

Das Formulare eines schriftlichen Offertes ist aus der Anlage zu ersehen.

Die schriftlichen Offerte werden nach geendigter mündlicher Versteigerung, und nachdem alle anwesenden Lizitanten erklärt haben, keinen weiteren Anbot machen zu wollen, in Gegenwart der Pachtlustigen von dem Lizitations-Kommissionär eröffnet und bekannt gemacht. — Mit der Eröffnung der schriftlichen Anbote schließt der Lizitationsakt, und es wird bis zu dem Zeitpunkte, wo von der kompetenten Behörde über denselben entschieden worden sein wird, kein nachträglicher Anbot angenommen.

Die Gefäls-Verwaltung behält sich ausdrücklich das Recht vor, je nach dem Ausschlage der mündlichen oder schriftlichen Anbote die Resultate der Versteigerung für einzelne Bezirke, oder jene für größere Komplexe zu bestätigen, daher die für einzelne Bezirke verbliebenen Bestbieter dadurch, daß für solche Bezirke Konkretal-Anbote gemacht wurden, von der Verbindlichkeit ihrer Bestbote bis zur oberrühnten Entscheidung über den Lizitationsakt nicht entbunden sind. Mit der Bekanntmachung der Nichtannahme eines Angebotes werden die vorläufigen Kautions, oder Kautions-Depositum zurückgestellt.

10. Wenn mehrere Parteien in Folge eines mündlichen Angebotes zusammen Bestbieter gebildet sind, so haben dieselben ebenso wie es oben Punkt 8 lit. b) für schriftliche Offerte bestimmt

wurde, denjenigen unter ihnen namhaft zu machen, an welchen auch allein die Uebergabe des Pachtobjektes und im gegebenen Falle die Aufkündigung des Pachtvertrages geschehen kann.

Würde die Zustellung der Aufkündigung des Pachtvertrages von Seite des Alerars wegen Abwesenheit des Pächters oder des Bevollmächtigten nicht rechtzeitig geschehen können, oder die Gefällsbehörde die persönliche Zustellung nicht passend finden, so soll die Ueberreichung der Aufkündigung bei der betreffenden Steuerbezirksobrigkeit, und Falls die Pachtung mehrere Bezirke umfaßt, bei einer oder der andern Steuerbezirksobrigkeit zur weiteren Verständigung der Partei die Wirkung der persönlichen Zustellung vertreten.

11. Die allg. meinen Pachtbedingungen können bei den k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltungen und den Obern der Finanzwache des Küstenlandes in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Uebrigens wird sich auf die Kundmachung der k. k. k. Küstenländisch dalmatinischen Finanz-Landes-Direktion vom 23 Juli d. J., Landes-Regierungsblatt Abtheilung II., Stück XI., Nr. 15, berufen.

12. Die Lizitationen beginnen an dem festgesetzten Tage pünktlich um die 9te Stunde Vormittags.

Von der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung
Capo d'Istria am 16. August 1854.

A n s a m m e l n

zur Kundmachung über die Verpachtung des Bezuges der allgemeinen Verzehrungssteuer für das Verwaltungsjahr 1855.

Post-Nr.	Name des Steuerbezirkes	Benennung der Objekte, von denen der Bezug der Verzehrungssteuer verpachtet wird	Ausrufspreis		Zusammen		Ort	Tag	Zeitpunkt, bis zu welchem schriftliche Offerte eingebracht werden können.
			fl.	kr.	fl.	kr.			
1	Capodistria	Wein	9554	42 ³ / ₄	11025	47 ¹ / ₄	Im Amtsgebäude der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung in Capodistria.	Am 7. September 1854.	Bis zum 6. September 1854.
		Fleisch	1471	5					
2	Pirano	Wein	3897	50 ² / ₄	5134	40 ² / ₄			
		Fleisch	1236	50					
3	Pisino	Wein	2045	59 ² / ₄	2625	50 ² / ₄			
		Fleisch	579	51					
4	Albona	Wein	1253	37 ² / ₄	1616	17 ² / ₄			
		Fleisch	362	40					
5	Rovigno	Wein	2464	59 ¹ / ₄	3676	51			
		Fleisch	1211	51 ³ / ₄					
6	Parenzo	Wein	2074	19 ² / ₄	2695	21 ² / ₄			
		Fleisch	621	2					
7	Dignano	Wein	2354	36	3518	6 ² / ₄			
		Fleisch	1163	30 ² / ₄					
8	Montona	Wein	1090	51 ² / ₄	1607	41			
		Fleisch	516	46 ² / ₄					
9	Buje	Wein	1949	8	2705	27 ³ / ₄			
		Fleisch	756	19 ³ / ₄					
10	Pinguente	Wein	1302	42 ¹ / ₄	1540	17 ¹ / ₄			
		Fleisch	237	35					
11	Cherso	Wein	1223	36	1925	27			
		Fleisch	691	51					
12	Lussinpiccolo	Wein	4207	23	5858	7			
		Fleisch	1650	44					
13	Beglia	Wein	1288	24	2228	18			
		Fleisch	939	54					
Zusammen			34718	12 ² / ₄	46158	13			
		Fleisch	11440	- ² / ₄					

3. 1289. (2) E d i k t. Nr. 5804.

Vom k. k. Bezirksgerichte Planina wird bekannt gegeben, daß über die Klage des Jakob Gernik von Birknitz, wider Jerni Mikulic und dessen Rechtsnachfolger, alle unbekannten Aufenthaltes, wegen Eigenthumsanerkennung der, im Grundbuche Thurnlack sub Urb. Nr. 9 vorkommenden ganzen Ofredenwiese die Tagsatzung auf den 27. Oktober l. J., Früh um 10 Uhr hiergerichts mit dem Anhange des §. 29 G. D. anberaumt, und dem Beklagten Herr Dominik Detony von Birknitz als Curator ad actum beigegeben.

Dessen werden die Beklagten wegen allfälliger eigener Wahrnehmung ihrer Rechte hiemit verständigt.

Planina am 27. Mai 1854.

Der k. k. Bezirksrichter:
Gertscher.

3. 1283. (2) E d i k t. Nr. 5441.

Vom k. k. Bezirksgerichte Planina wird bekannt gegeben, daß in der Rechtsache des Johann Miheuz von Unterloitsch, wider Jakob Krizan von Unterloitsch und Anton Miheuz von Triest, dann deren allfällige Rechtsnachfolger, alle derzeit unbekannten Aufenthaltes, wegen mit der Klage de praes. hodierno begehrten Verjähr- und Erloschen-erklärung der, auf der im Grundbuche Loitsch sub Rektif. Nr. 109, Urb. Nr. 34, vorkommenden Halbhube hastenden Satzposten, nämlich:

a) für Jakob Krizan mit dem Vergleiche vom 13. November 1819, intab. 22. September 1821, ob 89 fl. 44 kr.
b) für Anton Miheuz aus dem w. a. Vergleiche vom 5. Juni 1823, intab. 7. Juni 1823, ob 126 fl. 28 kr.
die Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung mit

F o r m u l a r e

eines schriftlichen Offertes.

Von Junen:

Ich Endesgefertigter biete für die Pachtung der allgemeinen Verzehrungssteuer von (folgt die Angabe der Steuerobjekte) in dem Steuerbezirke (folgt der Name des Steuerbezirkes) oder in den Steuerbezirken (folgen die Namen der Steuerbezirke) für die Zeit vom 18 . . bis 18 . . den Jahrespachtzuschlag von (Geldbetrag in Ziffern), das ist (Geldbetrag in Buchstaben), wobei ich die Versicherung beifüge, daß ich die in der Ankündigung ddo und in den eingesehenen, daher mir wohl bekannten Pachtbedingungen enthaltenden Bestimmungen genau befolgen werde.

Als vorläufige Kaution lege ich im Anschlusse den Betrag von Gulden Kreuzern bei, oder: lege ich die Kasse-Quittung über das erlegte Badium bei.

(Eigenhändige Unterschrift mit Angabe des Charakters und Wohnortes.)

Von Außen:

Nebst der Adresse der Behörde, an welche das Offert eingesendet wird, und Bezeichnung des Betrages des beiliegenden Geldes oder der Amtsquittung): Offert für die Pachtung der allgemeinen Verzehrungssteuer in dem Steuerbezirke, oder: in den Steuerbezirken (folgt die genaue Bezeichnung der Steuerobjekte und des Steuerbezirkes, oder der Steuerbezirke).

dem Anhange des §. 29 G. D. auf den 27. Oktober l. J., Früh um 10 Uhr hiergerichts anberaumt und den Beklagten wegen ihres derzeitigen unbekannten Aufenthaltes Herr Mathias Millaus als Curator ad actum bestellt wurde.

Dessen werden die Beklagten wegen allfälliger eigener Wahrnehmung ihrer Rechte mit dem Anhange verständigt, daß sie entweder bis hin persönlich zu erscheinen oder einen Sachwalter namhaft zu machen, oder dem bestellten Kurator ihre Behelfe an die Hand zu geben, überhaupt aber ordnungsmäßig einzuschreiten haben, widrigens sich dieselben die Folgen ihrer Verabsäumung nur selbst zuschreiben haben.

K. k. Bezirksgericht Planina den 17. Mai 1854.

3. 1292. (2) E d i k t. Nr. 6834.

Der Tabularbescheid vom 1. Februar l. J., Zahl 1189, betreffend die Umschreibung der, im Haasberger Grundbuche sub Rektif. Nr. 902 vorkommenden Realität, vom Namen Jerny Miklauszibz auf Namen des Gregor Primoschirch von Untergleiniz, ist, nachdem der Aufenthalt des Jerny Miklauszibz nicht ausforscht werden kann, dem für denselben bestellten Curator ad actum Johann Dittonizhar von Dittoniza zugestellt worden; wovon Jerny Miklauszibz wegen allfälliger eigener Wahrnehmung seiner Rechte hiemit verständigt wird.

K. k. Bezirksgericht Planina am 27. Juni 1854.

Der k. k. Bezirksrichter:
Gertscher.

3. 1293 (2) E d i k t. Nr. 8694.

In der Exekutionsache des Gregor Schnay von Metule, wider Matthäus Jermann, sind die exekutiven Realoffertationsrubriken vom Bescheide 9. Juni l. J., Zahl 6234, betreffend die verstorbenen Eheleute Andreas und Maria Jermann, dann die Elisabeth Jermann, und nachdem deren allfällige Erben unbekannt sind, zu Händen des denselben hiemit bestellten Curator ad actum Gregor Rebbe von Seedorf, zugestellt worden; wovon dieselben wegen allfälliger eigener Wahrnehmung ihrer Rechte verständigt werden.

K. k. Bezirksgericht Planina am 29. Juli 1854.

3. 1310. (3) E d i k t. Nr. 3296.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Nassenfuß wird hiermit kund gemacht:

Es sei über Ansuchen des k. k. Steueramtes hier, nomine des hohen Alerars, die exekutive Teilbietung der, dem Nikolaus Gaznik von Madatzge gehörigen, im Nassenfußer Grundbuche sub Urb. Nr. 370 vorkommenden, gerichtlich auf 270 fl. geschätzten 1/2 Hube, wegen schuldiger Grundentlastungsgebühren pr. 63 fl. 4²/₄ kr. bewilliget, und seien zu deren Vornahme 3 Teilbietungstagsatzungen auf den 11. September, 11. Oktober u. 11. November d. J., und zwar jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der Amtskanzlei mit dem Anhange angeordnet worden, daß die Realität nur bei der 3. Teilbietung auch unter dem Schätzungswerte hint angegeben werden würde.

Der Grundbuchs-extrakt, das Schätzungsprotokoll und die Lizitationsbedingungen können täglich hiemit eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Nassenfuß am 10. Juli 1854.

3. 1290. (3) E d i k t. Nr. 6169.

Vom k. k. Bezirksgerichte Planina wird bekannt gegeben, daß über die Klage des Martin Debeuz von Bezulak Nr. 18, wider Nikolaus Thurnlack und dessen allfällige Rechtsnachfolger, alle unbekannten Aufenthaltes, wegen Anerkennung des Eigenthumes der, im Grundbuche Thurnlack sub Rektif. Nr. 456 vorkommenden Halbhube c. s. c., die Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung auf den 27. Oktober l. J., Früh um 10 Uhr hiergerichts anberaumt, und den Beklagten wegen ihres unbekannten Aufenthaltes Herr Johann Gren von Bezulak als Curator ad actum beigegeben wurde, mit welchem die Rechtsache verhandelt werden wird.

Dessen werden die Beklagten wegen allfälliger eigener Wahrnehmung ihrer Rechte mit dem Anhange verständigt, daß dieselben hiebei entweder selbst zu erscheinen oder einen Sachwalter zu bestellen, oder dem bestellten Kurator ihre Behelfe an die Hand zu geben, überhaupt ordnungsmäßig einzuschreiten haben, widrigens sich dieselben die Folgen ihrer Verabsäumung nur selbst zuschreiben hätten.

Planina am 7. Juni 1854.